Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 07/2019

In dieser Ausgabe:

[1. Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus – Lohnkostenzuschuss für Unternehmen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung 1](#_Toc12998253)

[2. „Nationaler Aktionsplan Behinderung“ – Österreichische Bundesregierung will ihn weiterführen 2](#_Toc12998254)

[3. EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen veröffentlicht 3](#_Toc12998255)

[4. Akustisches Fahrzeug-Warnsystem – Elektroautos müssen hörbar werden 5](#_Toc12998256)

# 1. Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus – Lohnkostenzuschuss für Unternehmen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung

Die österreichische Bundesregierung hat im Oktober 2017 das Inklusionspaket für Menschen mit Behinderungen beschlossen. Darin enthalten sind unter anderem eine Erhöhung des Budgets von 48 auf 90 Millionen Euro, sowie die Ausweitung des Rechtsschutzes für Menschen mit Behinderungen.

Als einen Schwerpunkt der Inklusionsbemühungen der Regierung betrachtete man die Förderungen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt.

„*Das Inklusionspaket besteht aus drei Säulen, nämlich*

* *Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen,*
* *Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen sowie*
* *Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen.“*

Seit 1. März 2019 gibt es nun im Rahmen des Inklusionspakets die **Inklusionsförderung und die InklusionsförderungPlus**. Hierbei handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss. Dieser geht an Unternehmen, die begünstigt behinderte Menschen beschäftigen.

Voraussetzung ist, dass für einen Menschen mit Behinderung im jeweiligen Unternehmen bereits eine AMS-Eingliederungshilfe gewährt wurde. Weiters ist es notwendig, dass die Eingliederungshilfe nach dem 1. Jänner 2019 ausläuft. In Folge kann dann nach Ende der Eingliederungsbeihilfe innerhalb von 12 Monaten die Inklusionsförderung bzw. die InklusionsförderungPlus beantragt werden.

Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Einstellungspflicht beschäftigen, können die **Inklusionsförderung** beantragen. „*Laut Behinderteneinstellungsgesetz (§ 1 Abs. 1) sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einen begünstigten Behinderten einzustellen*.“ Die Förderhöhe beträgt hierbei **30 Prozent des Bruttogehalts**, ohne Sonderzahlungen. Das Gehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 1.000 Euro pro Monat.

Unternehmen, mit weniger als 25 Angestellten können die **InklusionsförderungPlus** beantragen. Die Förderhöhe beträgt hierbei **30 Prozent des Bruttogehalts plus 25 Prozent zur Inklusionsförderung**, ohne Sonderzahlungen. Das Gehalt muss auch hier über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Die Förderung kann somit maximal 1.250 Euro betragen.

Die Inklusionsförderung und die InklusionsförderungPlus werden für höchstens 12 Monate gewährt.

„*Im Anschluss an die Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus kann die sog. Entgeltbeihilfe beantragt werden, sofern eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung vorliegt*.“

Unternehmen können die Förderung beim Sozialministeriumservice beantragen.

Weiter Informationen finden Sie unter:

* <https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/3/5/8/CH0053/CMS1551695007451/infoblatt_inklusionsfoerderung.pdf>
* <https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen>

Informationen entnommen aus:

<https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/inklusionsfoerderung-und-inklusionsfoerderungplus.html> <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen/eingliederungsbeihilfe>

<https://www.bizeps.or.at/welche-massnahmen-werden-mit-den-mitteln-des-inklusionspaket-finanziert/>

# 2. „Nationaler Aktionsplan Behinderung“ – Österreichische Bundesregierung will ihn weiterführen

Mit Inkrafttreten der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Österreich ratifizierte im Jahr 2008) war Österreich (auf-)gefordert, Maßnahmen zu setzen, um die Inhalte der UN-Konvention in nationales Recht einfließen zu lassen.

Die Österreichische Bundesregierung beschloss am 24. Juli 2012 den „**Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP) 2012-2020**“. Er beinhaltet auf über 100 Seiten beabsichtigte 250 Maßnahmen zur Umsetzung in den nächsten Jahren. Aufgeteilt auf die folgenden acht Kapitel formuliert die Bundesregierung ein Rahmenprogramm für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich:

* Grundlagen der Behindertenpolitik
* Diskriminierungsschutz
* Barrierefreiheit
* Bildung
* Beschäftigung
* Selbstbestimmtes Leben
* Gesundheit und Rehabilitation
* Bewusstseinsbildung und Information

Kritisch wurde von der Fachöffentlichkeit, in den Medien, verschiedenen Behindertenorganisationen und auch der Länderkonferenz der Ombudsstellen (LOMB) angemerkt, dass die Finanzierung nicht gesichert sei und es auch keinerlei detaillierte Zeithorizonte gäbe. Das bedeutet, es ist nicht ersichtlich, welches Ressort in welchem finanziellen Rahmen Maßnahmen setzen soll und wird. Weiters wurde kritisch festgehalten, dass in der Erstellung des Aktionsplans weder die Einbindung der Bundesländer stattfand, noch Menschen mit Behinderungen aktiv an der Ausarbeitung des Planes mitwirken konnten.

Am 24. April 2019 hat die österreichische Bundesregierung beschlossen, den **Nationalen Aktionsplan Behinderung zu überarbeiten und bis 2030 weiterzuführen**.

Nach der Kritik am ursprünglichen Aktionsplan gab, versucht man nun diese im neuen Aktionsplan zu berücksichtigen.

„*Die Partizipation betroffener behinderter Menschen und deren Organisationen bei der Erstellung des NAP Behinderung soll verbessert und verbreitert werden. Es ist bedeutsam, die Stakeholder sowie die Expertinnen und Experten „in eigener Sache“ durchgehend und unmittelbar bereits auf der fachlichen Ebene einzubeziehen und ihre Expertise zu nützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in jedem Ressort für den eigenen Zuständigkeitsbereich jeweils ein Team mit internen und externen Expertinnen und Experten eingerichtet wird. Diese Teams sollen Textvorschläge für den NAP Behinderung 2021 bis 2030 erarbeiten*“ erklärte die damalige Bundesministerin Mag. Beate Hartinger-Klein.

Wichtige Kompetenzen im Behindertenbereich sind in Österreich in der Verantwortung der Länder. Eine entsprechende Umsetzung der Inhalte kann nur funktionieren, wenn sowohl Bund, wie auch Länder gemeinsam Richtlinien erarbeiten und auch umsetzen.

„*Der avisierte Termin für die Abgabe der Ressortbeiträge ist der 31. März 2020, sodass mein Ressort [Anmerkung: Sozialministerium] bis 30. Juni 2020 einen Gesamtentwurf erstellen kann. Dieser Entwurf soll im Sommer 2020 politisch abgestimmt werden, sodass der endgültige Text für den NAP Behinderung 2021 bis 2030 bis Jahresende 2020 im Ministerrat beschlossen werden kann*.“

Informationen entnommen aus:

[https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:aab8ca55-9767-47a6-85b2-d17b9206acad/54\_7\_mrv.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr%3Aaab8ca55-9767-47a6-85b2-d17b9206acad/54_7_mrv.pdf)

<https://www.bizeps.or.at/oevp-fpoe-regierungsprogramm-2017/>

# 3. [EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen veröffentlicht](https://bizeps.us17.list-manage.com/track/click?u=eb65a639edc69aad10b2cf693&id=8e8fed7290&e=ad89f90101)

Barrierefreiheit ist ein Grundrecht und eine Grundvoraussetzung für Menschen mit Behinderungen, um gleichberechtigt am Leben teilzuhaben. Sie ist in vielen Gesetzen, Regelungen, Leitlinien definiert. Das Thema Barrierefreiheit umfasst sehr viele Teilbereiche des öffentlichen, wie auch privaten Lebens, wie z.B. Infrastruktur, Information, Kommunikation, Produkte, Dienstleistungen etc. .

All diese Regelungen sind in ihren Ausformulierungen in der Hand der jeweiligen Staaten. Das bedeutet auch, dass jedes Land seine Interpretation von barrierefreien Maßnahmen unterschiedlich ausgelegen und definieren kann (jedoch zumindest innerhalb der Mindeststandards). Das bedeutet aber in weiterer Folge auch, es gibt im internationalen Handel und Austausch keine Sicherheit, dass überall die gleichen Standards angesetzt werden.

Trotz der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und vieler nationaler und regionaler Initiativen zur Barrierefreiheit hinken viele Bestimmungen und Gesetze ihrer eigentlichen Bestimmung hinterher.

Die Europäische Union hat die UN-Behindertenrechtskonvention unterschrieben und ratifiziert. Das bedeutet, dass die EU ebenfalls ihre Gesetze in puncto Barrierefreiheit in Einklang mit den Vorgaben bringen muss.

Die Europäische Union hat am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der EU die **Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen** veröffentlicht.
Ursprünglich wurde vom European Disability Forum (EDF) und unterschiedlichen BehindertenvertreterInnen gefordert, eine größtmögliche Harmonisierung möglichst vieler Bereiche in Hinblick auf Barrierefreiheit zu erreichen. Der Widerstand vieler Staaten zur Verpflichtung von Unternehmen usw. machte es unmöglich, eine sehr breitenwirksame Richtlinie zu verabschieden. Stattdessen wurden viele Teilbereiche im Sinne von Unternehmen ausgespart bzw. verwässert.

Lediglich Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurden umgesetzt. Das heißt, dass nun nur ein kleiner Teilbereich durch diese EU-Richtlinie definiert wurde.

Der Zweck der Richtlinie ist es, „*durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderun­gen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird.*

*Dadurch dürften sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefrei­heit von einschlägigen Informationen verbessern*.“

„*Schlussendlich blieben nur mehr ein paar Produktgruppen (beispielsweise Selbstbedienungsterminals) und Services (beispielsweise Bank-Services) im umfassten Geltungsbereich. Mit dem Europäischen Gesetz zur Barrierefreiheit werden neue EU-weite Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit für ein begrenztes Angebot an Produkten und Dienstleistungen hinzugefügt.*“

Österreich hat die Richtlinie innerhalb der nächsten drei Jahre in nationales Recht einzuarbeiten.

Sie finden die „Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“ [hier](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2019.151.01.0070.01.DEU&toc=OJ:L:2019:151:TOC).

Informationen entnommen aus:

<https://www.bizeps.or.at/eu-richtlinie-fuer-barrierefreiheitsanforderungen-fuer-produkte-und-dienstleistungen-veroeffentlicht/?utm_source=BIZEPS+Newsletter&utm_campaign=42554490d9-EMAIL_CAMPAIGN_20180806_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_97d1b918c2-42554490d9-85026555>

<http://edf-feph.org/newsroom/news/our-analysis-european-accessibility-act>

<https://www.bizeps.or.at/european-accessibility-act-enttaeuschender-kompromiss-zur-barrierefreiheit/>

# 4. Akustisches Fahrzeug-Warnsystem – Elektroautos müssen hörbar werden

Wir leben in einer Umgebung, die von Geräuschen geprägt ist. Überall hört man irgendetwas. Oft sind es natürliche Geräusche, wie Vogelgezwitscher, das Rascheln von Bäumen oder die Stimmen von Menschen. Aber immer öfter und immer präsenter sind künstliche Geräusche und Lärm, z.B. Baustelle, Beschallung in Einkaufszentren etc. Oft sind diese Geräusche einfach da und wir nehmen sie gar nicht mehr bewusst wahr.

So ist es auch im Straßenverkehr. Autos machen Geräusche, machen Lärm. So nehmen wir Motorengeräusche und das Abrollen der Reifen wahr. Es gehört einfach dazu.

Elektro- und Hybridautos gehören zu der neuen Generation an PKWs, die Elektroantriebe haben und dadurch emissionsfrei betrieben werden können.
Ein weiterer Punkt ist die Abgabe von Geräuschen – Elektroautos haben keine lauten Motorengeräusche. Normalerweise wäre dies ein begrüßenswerter Umstand, da die Lärmverschmutzung in unserem Leben stetig zunimmt.

Jedoch gibt es in diesem Zusammenhang einen Aspekt, der lebensrettend sein kann. Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung und blinde Menschen sehen Autos nicht herankommen. Sie hören, dass sich ein Auto nähert. Der Wegfall der Motorengeräusche wird für sie zum großen Problem. Auch sind oft Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung auf das Motorengeräusch angewiesen. Sie können sich z.B. in einem Rollstuhl sitzend nicht umdrehen und können dadurch akustisch die Gefahr nicht gut einschätzen, da sie die Autos schlichtweg nicht hören.

Ab 1. Juli 2019 gibt es in der Europäische Union eine neue Regelung. Das **AVAS - Acoustic Vehicle Alerting System (Akustisches Fahrzeug-Warnsystem)** wurde nun eingeführt.

„*Bis spätestens 1. Juli 2019 bauen die Hersteller in neuen Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein AVAS ein, das die Anforderungen des Anhangs VIII erfüllt. Bis spätestens 1. Juli 2021 bauen die Hersteller in allen neuen Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein AVAS ein. Baut ein Hersteller ein AVAS bereits vor diesen Zeitpunkten in ein Fahrzeug ein, stellt er sicher, dass diese AVAS die Anforderungen des Anhangs VIII erfüllen*.“

Mit dieser Regelung müssen alle neuen Elektro- und Hybridautos ein künstlich erzeugtes Motorengeräusch haben, das bis 20 km/h zu hören sein muss. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen Autos nicht nur sehen, wenn sie sich nähern, sondern diese auch hören. Dies ist ein lebensrettender „Lärm“ für Menschen.

Sie finden die EU-Verordnung über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen [hier](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0540) (siehe [Artikel 8](https://www.jurion.de/gesetze/eu/52014ag0003/8/)).

Informationen entnommen aus:

<https://bizeps.us17.list-manage.com/track/click?u=eb65a639edc69aad10b2cf693&id=45f8c68013&e=ad89f90101> <https://www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/sound-fuer-elektroautos/>

F.d.I.v.: Gernot Bisail

------------------------------------------------------------------
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: [www.behindertenanwalt.steiermark.at](http://www.behindertenanwalt.steiermark.at)

